



BUSINESS AND HUMAN RIGHTS - LKSG UND DER MITTELSTAND

FABIAN SIMMANK
REFERENT AUßENWIRTSCHAFTSRECHT
HANDELSKAMMER HAMBURG

FISCHWIRTSCHAFTSGIPFEL
5. NOVEMBER 2024







THEMENÜBERSICHT

I. Einordnung: ESG im Außenwirtschaftsrecht

II. Überblick: LkSG

III. Reichweite der Lieferkette

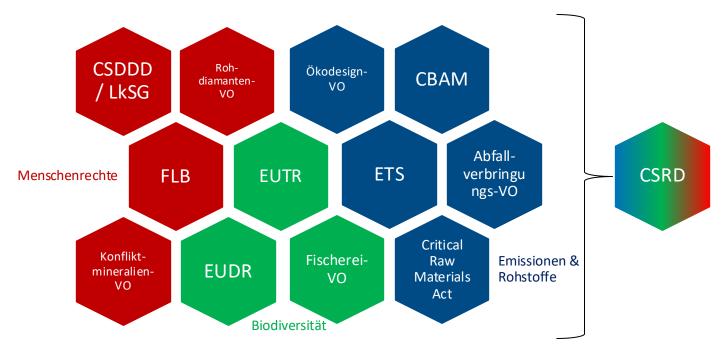
IV. Pflichten der Beteiligten

V. Ausblick: CSDDD (Lieferkettenrichtlinie)





I. WARUM GIBT ES DAS LKSG?







II. LKSG - ÜBERBLICK



Veröffentlicht im BGBl. Am 22. Juli 2021, in Kraft seit dem 1. Januar 2023

Anwendungsbereich 2023: ab 3000 Beschäftigten, 2024: ab 1000 Beschäftigten

Schutzbereich: Menschenrechte, Diskriminierungsverbot, Umweltschutz

Verpflichtung: Risikomanagement, Risikoanalyse, Grundsatzerklärung, Präventionsmaßnahmen, Abhilfemaßnahmen, Beschwerdeverfahren, Sorgfaltspflichten bei mittelbaren Zulieferern, Dokumentation und Berichterstattung

KMU als Teil der Lieferkette mittelbar betroffen, aber keine Geldbußen und Strafen

III. REICHWEITE DER LIEFERKETTE







IV. PFLICHTEN DER BETEILIGTEN



Sorgfaltspflicht des verpflichteten Unternehmens:

Risikomanagement, Risikoanalyse, Grundsatzerklärung, Präventionsmaßnahmen, Abhilfemaßnahmen, Beschwerdeverfahren, Sorgfaltspflichten bei mittelbaren Zulieferern, Dokumentation und Berichterstattung

Vertragliche Verpflichtung der Zulieferer

IV. PFLICHTEN DER BETEILIGTEN – ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGE ZULIEFERER

- § 6 Abs. 1 LkSG: "Stellt ein Unternehmen im Rahmen einer Risikoanalyse nach § 5 ein Risiko fest, hat es unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen nach den Absätzen 2 bis 4 zu ergreifen."
- § 6 Abs. 4 LkSG: "Das Unternehmen muss angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber einem unmittelbaren Zulieferer verankern, insbesondere:
 - 1. [...]
 - 2. die vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die von der Geschäftsleitung des
 Unternehmens verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einhält und entlang der
 Lieferkette angemessen adressiert,
 - 3. die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers nach Nummer 2,
 - 4. die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie deren risikobasierte Durchführung,
 um die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem unmittelbaren Zulieferer zu überprüfen."
- o § 24 Abs. 1 LkSG: "Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...]
 - 3. entgegen § 6 Abs. 1 eine Präventionsmaßnahmen nicht oder nicht rechtmäßig ergreift, [...]





IV. PFLICHTEN DER BETEILIGTEN – PRAKTISCHE UMSETZUNG

Mindestmaß angemessener Maßnahmen:

Gesetzgeberische Idee: "Trickle-Down-Effekt" (jeder gibt die Verpflichtung an seine Zulieferer weiter)
Realität: Altverträge lassen sich nicht einseitig ändern; Neuverträge müssen verhandelt werden (Marktmacht); Unmögliches kann nicht verlangt werden; Unterschiedliche Codes of Conduct müssen abgestimmt werden

Vertragliche Zusicherung/Anerkennung des Code of Conduct:

Menschenrechtliche und umweltbezogene Erwartungen werden idR. im (Supplier) Code of Conduct niedergelegt; problematisch ist die "Aufladung" des Code of Conduct mit vertraglichen Gestaltungen

Interessen der Zulieferer:

Vermeidung der "Sandwich-Position ggü. Mittelbaren Zulieferer; Vermeidung unterschiedlicher Pflichten bei unterschiedlichen Kunden; Geheimhaltung von Bezugsquellen & Geschäftsgeheimnissen; Vermeidung zusätzlicher Kosten; Ausländische Zulieferer lehnen Haftung für rechtmäßiges Verhalten regelmäßig ab





IV. PFLICHTEN DER BETEILIGTEN – WAS WEITERGEGEBEN WERDEN DARF

- Einhaltung von Menschen- und Umweltrechtsstandards: Verbot von: Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Missachtung der Arbeitsschutzvorschriften, Missachtung der Koalitionsfreiheit, Ungleichbehandlung, Missachtung des Mindestlohns, Herbeiführung schädlicher Umwelteinwirkungen...
- Offenlegung der Lieferkette, wenn für Risikoanalyse notwendig
- Auditierung bei nachgewiesenem Risiko eines LkSG-Verstoßes
- Pflicht zur Weiterbildung
- Abhilfemaßnahmen bei LkSG-Verstoß (gemeinsamer Plan, temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung, Kündigung als ultima ratio)





IV. PFLICHTEN DER BETEILIGTEN – WAS NICHT WEITERGEGEBEN WERDEN DARF

- Pauschale Abwälzung von LkSG-Pflichten
- Offensichtlich überfordernde Präventiv- und Abhilfemaßnahmen (tats. Unm.)
- Anforderung von Daten ohne Notwendigkeit für angemessene Risikoanalyse (Datensparsamkeit)
- Anforderung durch NDA geschützter Daten (rechtl. Unm.)
- Aufbürden der Weiterbildungskosten
- Sofortige Geschäftsbeziehungsbeendigung wegen zurückhaltender Mitwirkung des KMU
- Auditierung ohne substantiiert nachgewiesenes LkSG-Verstoß-Risiko





V. AUSBLICK: CSDDD – WAS WIRD AUS DEM LKSG?

- Aktueller RegE sieht Wegfall von LkSG-Berichtspflicht für CSRD-Pflichtige vor
- Anpassungen aufgrund der CSDDD bis 2026 zu erwarten:
 - Einführung einer klaren zivilrechtlichen Haftung des Verpflichteten
 - Erweiterung der Sorgfaltspflichten auf Teile des Downstreams
 - Verpflichtung zu "best efforts" in Bezug auf das 1,5°-Ziel
 - Beschwerdeverfahren muss anonymisiert werden und Verbänden möglich sein
 - Klärung des Begriffs "angemessener Lohn" vs. "Existenzsichernde Löhne"
 - o Risikoanalyse muss auch mittelbare Zulieferer umfassen
 - Es werden nicht mehr Unternehmen erfasst, uU. sogar weniger



















